

# Informationen zu den Vorsorgeunterlagen

**Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht:** Auszug aus der Broschüre „Betreuungsrecht“

**Hinweise zur Vorsorgevollmacht:** Ausfüllhinweise für den/die Vollmachtvordruck/e

## **Vollmacht (Vorsorgevollmacht):**

Hiermit können Sie eine Person Ihres Vertrauens (bei noch bestehender Geschäftsfähigkeit) für den zukünftigen Fall einer Hilfebedürftigkeit umfassend, aber jederzeit widerruflich, bevollmächtigen, für Sie zu handeln. Eine gültige Vorsorgevollmacht hat rechtlich Vorrang vor einer Betreuerbestellung. Der/die Bevollmächtigte ist nur Ihnen gegenüber als Vollmachtgeber/in Rechenschaft für seine Handlungen schuldig (ggfs. noch gegenüber den Erben). Sie sollten aber möglichst zusätzlich eine weitere Person Ihres Vertrauens mit einem separaten/weiteren Vordruck bevollmächtigen, für den Fall, dass die eigentlich als Bevollmächtigte/r vorgesehene Person nicht handlungsfähig ist. Hierfür ist ein zusätzlicher Vollmachtvordruck beigelegt.

*Unter Umständen kommt als Alternative zur Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung dann in Betracht, wenn keine Person des „unbedingten“ Vertrauens vorhanden ist. Für ein unter Umständen erforderliches, gerichtliches Betreuungsverfahren können hiermit Wünsche zur Person des Betreuers und zur inhaltlichen Ausgestaltung der Betreuung schriftlich festgehalten werden. Der Vordruck hierzu ist nicht in dieser Mappe enthalten, kann Ihnen aber auf Anfrage ebenfalls von Ihrer Betreuungsstelle zur Verfügung gestellt werden.*

## **Auftragsverhältnis zur Vorsorgevollmacht:**

Wer eine Vollmacht erteilt, sollte mit der bevollmächtigten Person verschiedene Dinge, die nur das interne Verhältnis regeln, nicht aber gegenüber Dritten maßgeblich sind bzw. Dritte nichts angehen, regeln – und zwar separat zur erteilten Vollmacht. Eine solche – möglichst schriftliche – Regelung vermeidet Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. Der beiliegende Vordruck enthält nur einen Ausschnitt möglicher Regelungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer Vorsorgevollmacht und soll Ihnen nur Anhaltspunkte dafür geben, was möglicherweise separat geregelt werden kann/sollte. Nicht im Vordruck enthalten ist aber z. B. die Frage der Erlaubnis oder des Verbots sogenannter Insichgeschäfte (§ 181 BGB), da Sie sich hierzu gezielt rechtlich beraten lassen sollten.

## **Informationskarte zur Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung:**

Bitte füllen Sie die Karte sorgfältig aus und kreuzen Sie in den hierfür vorgesehenen Kästchen das Zutreffende an. Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!

## **Weitere Informationen zu den Themen:**

- **Betreuungsrecht**
- **Vorsorge bei Unfall, Krankheit, Alter**

können Sie von Ihrer Betreuungsstelle oder dem Verein für Betreuungen Starnberg-Landsberg e. V. erhalten (siehe beiliegende Flyer).

## **Empfehlung:**

Auch die Erstellung einer Patientenverfügung, mit der Sie Ihren Willen bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen / medizinischen Behandlung für eingeschränkte Lebenssituationen (Grenzfälle zwischen Leben und Tod) dokumentieren bzw. festzulegen, ist im Rahmen vorsorgender Maßnahmen ratsam.

Für eine fachkundige Beratung zum Thema Patientenverfügung können Sie sich an Ihren Arzt des Vertrauens oder an den Hospiz- und Palliativverein Landsberg am Lech e.V. wenden.